

92. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Rechtliche Wirkung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung, daß der Geschäftsführer seiner Stellung enthoben werde.

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 §§ 39, 48.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Mai 1908 i. S. D. A.-Verlag u. Gen. (Bekl.) w. D.'sche Buchdruckerei G. R. (Rl.). Rep. VI. 384/07.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In Leipzig bestand seit 1903 eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma D. A.-Verlag. Gesellschafter waren Anfang 1905 W. R., der Buchhändler S. und die verw. L.; Geschäftsführer war der Architekt R. L. Für den 27. März 1905 war eine Gesellschafterversammlung

R. L. ausdrücklich als Geschäftsführer der Gesellschaft auf. Unerfüllt blieben die Vereinbarungen, welche in betreff der Bezahlung der Forderung der Klägerin getroffen worden waren. Diese klagte deshalb gegen die — inzwischen in Liquidation getretene — Gesellschaft und gegen den Bürgen R. L. und erreichte auch deren Verurteilung in erster und zweiter Instanz. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Von den Beklagten war in den Vorinstanzen insbesondere geltend gemacht worden: R. L. habe die Urkunde C nur mit seinem Namen, nicht auch mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet; er habe bei der Vollziehung der Urkunde ausdrücklich erklärt, er unterschreibe nur für seine Person, die in Konkurs befindliche Gesellschaft wolle er nicht vertreten. Danach, und weil überdies R. L. durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1903 seiner Stellung als Geschäftsführer enthoben gewesen sei, sei durch die Urkunde C eine Verpflichtung der Gesellschaft nicht begründet worden, und da somit eine Hauptschuld nicht bestehe, auch die Verbürgungserklärung des R. L. unwirksam gewesen.

Die Vorinstanz erachtet dieses Vorbringen für unzutreffend und hat hierüber folgendes ausgeführt.

Die in den beiden Urkunden vom 22. April 1903 getroffenen Vereinbarungen bildeten ein Ganzes; sie seien dahin gerichtet, auf dem in der Urkunde C bezeichneten Wege die Fortsetzung der Gesellschaft durch die verehel. L. und die verw. L. unter der Geschäftsführung des R. L. zu ermöglichen, aber auch die Befriedigung der Klägerin wegen ihrer auf 50000 M festgestellten Forderung herbeizuführen. R. L. habe, und zwar unter Zustimmung aller Beteiligten, diejenigen Maßnahmen, welche zur Herbeiführung des ersten der durch das Abkommen angestrebten Erfolge in der Urkunde vorgesehen seien, dessen Erreichung für ihn, seine Frau und die verw. L. (seine Schwiegermutter) günstig gewesen, ins Werk gesetzt, und zwar überall ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft; dadurch habe er in gleicher Eigenschaft das ganze Abkommen, also insbesondere diejenigen Bestimmungen der Urkunde C, welche die Feststellung der Forderung der Klägerin, sowie deren Sicherung, Verzinsung und Bezahlung betrafen, gutgeheißen und ge-

nehmigt. Das gesamte Abkommen sei also, auch wenn R. L. bei den Verhandlungen vor und bei Unterzeichnung der Urkunde C die von den Beklagten behauptete Erklärung abgegeben haben sollte, nachträglich rechtswirksam zustande gekommen. Der Schriftform habe es nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. und § 350 H.G.B. nicht bedurft; der Umstand, daß zum Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet war, habe die Befugnis des Geschäftsführers, Verträge zur Wiederaufhebung des Konkurses abzuschließen und Verpflichtungen für die Gesellschaft zu begründen, die nur im Falle dieser Wiederaufhebung wirksam werden sollten, nicht berührt. Endlich sei auch der Beschluß vom 27. März 1903, selbst wenn er an sich gültig gefaßt gewesen sein sollte, unerheblich, da alle Beteiligten übereinstimmend den Willen gehabt hätten, daß trotz jenem Beschlusse nach wie vor R. L. als Geschäftsführer der Gesellschaft handeln, nicht eine andere Person an seine Stelle treten solle, und dementsprechend auch verfahren worden sei.

Die Revision greift diese Ausführungen insoweit an, als sie den Einwand der Beklagten betreffen, daß infolge des Absetzungsbeschlusses vom 27. März 1905 ein die Gesellschaft verpflichtender Vertrag durch R. L. nicht mehr habe abgeschlossen werden können. Die Revision macht geltend, nach § 48 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. hätte es zur Beseitigung des Beschlusses vom 27. März 1905 eines neuen formgerechten Beschlusses der Gesellschafter, durch den R. L. von neuem zum Geschäftsführer bestellt wurde, bedurft, und es hätte dieser neue Beschluß zum Handelsregister angemeldet werden müssen.

Die zuletzt erwähnte Meinung der Revision ist zweifellos unbegründet. Nach der Fassung, die § 39 des angezogenen Gesetzes durch Art. 11 Einf.-Ges. zum H.G.B. vom 10. Mai 1897 erhalten hat, bedarf es der Anmeldung und Eintragung im Handelsregister nur, wenn bezüglich eines Geschäftsführers eine Änderung gegenüber dem, was im Handelsregister eingetragen ist, eintritt. Im vorliegenden Falle war, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, eine Anmeldung des Beschlusses vom 27. März 1905 zum Handelsregister nicht erfolgt; es bedurfte deshalb auch einer Anmeldung nicht, wenn die Vertretungsmacht des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers R. L. fortbestehen sollte oder wieder hergestellt wurde.

Aber auch im übrigen hat der erhobene Angriff nicht als begründet anerkannt werden können, auch wenn man unterstellt, daß der Beschluß vom 27. März 1905 formgerecht zustande gekommen war und seiner Gültigkeit auch sonst keine begründeten Bedenken entgegenstanden.

Allerdings würde dann die Wirksamkeit des Beschlusses dadurch nicht ausgeschlossen gewesen sein, daß eine ihm entsprechende Eintragung im Handelsregister nicht erfolgt war; denn dies würde nach § 15 H.G.B. nur gegenüber solchen dritten Personen von Bedeutung gewesen sein, denen die Abberufung des R. L. von seiner Stellung als Geschäftsführers unbekannt war.

Vgl. Staub, Komm. zu dem Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., 2. Aufl. Anm. 9 fig. zu § 39.

Es muß aber nach der ganzen Sachlage als unstreitig angesehen werden, daß die klagende Handelsgesellschaft von jenem Beschlusse Kenntnis gehabt hat. Der Revision ist weiter zuzugeben, daß, wenn der Beschluß rechtsgültig gefaßt war, es zu seiner Aufhebung an sich eines neuen Beschlusses bedurfte, der rechtswirksam nur in den durch § 48 des Gesetzes und § 10 der Satzungen der verklagten Gesellschaft bestimmten Formen erfolgen konnte; es ist nicht festgestellt, daß ein solcher Beschluß vor dem Vertrage C vom 22. April 1905 oder vor denjenigen Handlungen des R. L. gefaßt worden ist, durch die er nach der Auffassung der Vorinstanz nachträglich als Geschäftsführer der Gesellschaft für diese die in der Urkunde C wiedergegebenen Vereinbarungen gutgeheißen hat.

Indes führen diese Erwägungen nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der Beschluß vom 27. März 1905 war zunächst bloß ein innerer Vorgang innerhalb der Gesellschaft selbst; er hatte nur die Bedeutung eines Entschlusses derselben, daß R. L. aus seiner Stellung zu entlassen, ihm insbesondere alsbald die mit dieser Stellung verbundene Vertretungsmacht zu entziehen, und diese einer anderen Person, deren Bestellung zum Geschäftsführer beschlossen war, zu übertragen sei. Diese Entschließung bedurfte, um bezüglich der Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft eine Änderung zu bewirken, der Ergreifung von Maßnahmen, durch welche sie zur Ausführung gebracht wurde, in erster Linie einer dem Beschlusse entsprechenden rechtsgeschäftlichen Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem R. L.

Es ist nun aber von den Beklagten gar nicht behauptet worden, daß eine solche Erklärung der Gesellschaft durch eine zu deren Vertretung berechnete Person erfolgt sei; aus den Ausführungen der Parteien ist nur zu entnehmen, daß W. K. von dem, was er selbst in der Gesellschafterversammlung beschlossen hatte, dem R. L. Mitteilung gemacht hat. W. K. aber war zur Vertretung der Gesellschaft nicht berufen; es ist auch nicht behauptet, daß er von den beiden andern damaligen Gesellschaftern beauftragt gewesen sei, zugleich für sie oder im Namen der Gesellschaft dem R. L. die Entziehung der ihm übertragenen gewesenen Vertretungsmacht auszusprechen.

Unstreitig ist eine Anmeldung des Beschlusses, daß R. L. von der Stellung als Geschäftsführer abberufen und B. an seine Stelle getreten sei, zum Handelsregister nicht erfolgt, und das Berufungsgericht hat festgestellt, daß eine andere Person als R. L. in der Rolle als Geschäftsführer überhaupt nicht in Tätigkeit getreten ist, wohl aber R. L., und zwar mit Billigung der Gesellschafter, in der Zeit nach dem 27. März 1905 eine ganze Reihe von Rechtsakten als Geschäftsführer für die Gesellschaft vorgenommen hat.

Nach alledem ist der erwähnte Beschluß für die Vertretungsbefugnis des R. L. rechtlich ohne Wirkung geblieben, weil diejenigen Handlungen, durch die er nach außen hätte zur Erscheinung gebracht werden müssen, nicht vorgenommen worden sind, die Gesellschafter vielmehr von seiner Ausführung im Einverständnis mit R. L. Abstand genommen haben.“ . . .